



Betreff:
Festlegung der aufkommensneutralen Hebesätze der Gemeinde Brinkum für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025

Federführung: Sachgebiet 12 - Finanzen
Verfasser: Luca Kulesa
Aktenzeichen: 12.1/Ku-
Datum: 18.09.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Brinkum	26.09.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Brinkum (Hebesatzsatzung 2025 - Brinkum)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Brinkum am 26.09.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Brinkum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 526 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 242 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 2
Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, den 27.09.2024

Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2025 gelten neue Regeln für die Grundsteuer. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer mussten daher gegenüber ihrem Finanzamt eine Steuererklärung über ihr Eigentum abgeben. Auch in Brinkum wird sich die Grundsteuerreform bemerkbar machen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 die bisherigen Berechnungsweisen für verfassungswidrig erklärt hat, musste eine neue und zeitgemäße gesetzliche Regelung für die Erhebung der Grundsteuer gefunden werden.

Gesetztes Ziel aller Beteiligten war und ist die sogenannte **Aufkommensneutralität**. Das heißt, dass die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Reform nicht mehr belastet werden soll als bisher. Um diese Aufkommensneutralität zu gewährleisten muss ein neuer Hebesatz berechnet werden.

Für die Gemeinde Brinkum sieht die Berechnung der neuen Hebesätze wie folgt aus:

Grundsteuer B

Grundsteuer B	altes Recht	neues Recht	Differenz
Summe der Messbeträge	28.547,40 €	49.463,70 €	+ 20.916,30 €
Hebesatz in Punkten	420	242	- 178
Jahressteuerbetrag	119.899,08 €	119.702,15 €	- 196,93 €

Die Summe der alten Messbeträge in Höhe von 28.547,40 € ergibt sich aus der Summe der Messbeträge der Steuerobjekte der Gemeinde Brinkum vor der Grundsteuerreform.

Die Summe der alten Messbeträge wird mit dem alten Hebesatz verrechnet ($28.547,40 \cdot 420 \text{‰} = 119.899,08$).

Daraus ergibt sich eine Gesamtjahressteuer i. H. v. 119.899,08 €.

Damit die Aufkommensneutralität gewährleistet wird, muss die Jahressteuer Gesamt nach der Grundsteuerreform genauso hoch bleiben wie vor der Grundsteuerreform.

Die bereits neu vom Finanzamt übermittelten Messbeträge ergeben nunmehr eine Summe von 49.463,70 €.

Um auf den neuen Hebesatz zu kommen muss nun die Gesamtjahressteuer durch die Summe der neuen Messbeträge geteilt werden ($119.899,08 / 49.463,70 = 2,424 \cdot 100 = 242,40 \text{‰}$).

Somit ergibt sich für die Gemeinde Brinkum (Grundsteuer B) nach der Grundsteuerreform für das Jahr 2025 ein Hebesatz i. H. v. 242,40 %. Nach Abrundung ergibt sich ein Hebesatz i. H. v. **242,00 %**.

Grundsteuer A

Grundsteuer A	altes Recht	neues Recht	Differenz
Summe der Messbeträge	1.545,90 €	1.232,71 €	- 313,19 €
Hebesatz in Punkten	420	526	106
Jahressteuerbetrag	6.492,78 €	6.484,05 €	- 8,73 €

Die Summe der alten Messbeträge in Höhe von 1.545,90 € ergibt sich aus der Summe der Messbeträge der Steuerobjekte der Gemeinde Brinkum vor der Grundsteuerreform.

Die Summe der alten Messbeträge wird mit dem alten Hebesatz verrechnet ($1.545,90 * 420,00 \% = 6.492,78$).

Daraus ergibt sich eine Gesamtjahressteuer i. H. v. 6.492,78 €.

Damit die Aufkommensneutralität gewährleistet wird, muss die Jahressteuer Gesamt nach der Grundsteuerreform genauso hoch bleiben wie vor der Grundsteuerreform.

Die bereits neu vom Finanzamt übermittelten Messbeträge ergeben nunmehr eine Summe von 1.232,71 €.

Um auf den neuen Hebesatz zu kommen muss nun die Gesamtjahressteuer durch die Summe der neuen Messbeträge geteilt werden ($6.492,78 / 1.232,71 = 5,2671 * 100 = 526,71$).

Somit ergibt sich für die Gemeinde Brinkum (Grundsteuer A) nach der Grundsteuerreform für das Jahr 2025 ein Hebesatz i. H. v. 526,71%. Nach Abrundung ergibt sich ein Hebesatz i. H. v. **526,00 %**.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer ist von der Änderung bei der Reform der Grundsteuer nicht betroffen und daher in unveränderter Höhe vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Aufkommensneutralität ergibt sich keine Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde Brinkum. Lediglich die verwaltungsseitig vorgeschlagene Abrundung der neuen Hebesätze führt zu geringen Mindererträgen bei den Grundsteuern.

Bernhard Janssen
Bürgermeister